

Quo vadis Haushaltsführungsschaden?



Was macht ein Mensch so den lieben langen Tag? Er geht einer beruflichen Erwerbstätigkeit nach, regeneriert sich von deren Mühen und Plagen – durch ausreichend Schlaf, hoffentlich gutes Essen, ausreichend Bewegung und sinnvolle Freizeitgestaltung. Was bei dieser Aufzählung noch fehlt, ist die Haushaltsarbeit – für sich und andere. Je nachdem, ob die Person im Erwerbsleben steht oder nicht, beträgt das wenige oder viele Stunden pro Tag. Auch wird das von der Lebensstufe abhängen: In der Phase, in der kleine oder auch größere Kinder da sind, wird das aufwändiger sein als in früheren oder späteren Jahren. Das Wohnumfeld wird eine Rolle spielen: Das Pensum wird unterschiedlich ausfallen, ob es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung oder ein Einfamilienhaus mit großem Garten handelt. Auch mag es unterschiedliche Qualitätsstufen geben: Der eine kann gut damit leben, dass sich Lurch nicht nur unter den Betten und Schränken befindet, sondern am Parkettboden aufgewirbelt wird; der andere will es picobello haben. Ob das immer mit dem Erwerbseinkommen korreliert, steht auf einem anderen Blatt. So mancher ist ein Freizeitbastler, der alle Gebrechen im Haushalt selbst behebt und Instandhaltungsarbeiten eigenhändig erledigt. Nur ausnahmsweise kommt bei einer solchen Person ein Handwerker ins Haus.

Und dann passiert es: Eine mit Hausarbeit betraute Person (und das ist fast jede) wird von einem dafür einstandspflichtigen Schädiger verletzt. Wie viel kann sie verlangen? Wovon ist das abhängig? Gibt es da Spielräume? Und wenn ja, wovon sind diese abhängig? Wie gesichert ist die Judikatur auf diesem Terrain?

Der VI. Senat des BGH hat ein Faible für das Blech. Es gibt über 50 BGH-Entscheidungen zur Ersatzfähigkeit von Mietwagenkosten. Zu Fragen des Dieselskandals schickt er sich an, diese Zahl womöglich noch zu übertreffen. Und wie ist es mit dem Hausarbeitsschaden? Es gibt seit dem Zweiten Weltkrieg kaum ein Dutzend BGH-Entscheidungen dazu. Womöglich werden solche Fragen an den BGH nicht herangetragen, mag man meinen. Vielleicht. Aber womöglich ist er bei der Annahme von Revisionen so restriktiv, dass es die Parteien erst gar nicht versuchen.

Nimmt man die Betroffenheit zum Maßstab, wird der Einzelne eher damit leben können, für einen sehr begrenzten Zeitraum einige Cent mehr oder weniger Ersatz für ein in Anspruch genommenes Mietfahrzeug zu erhalten – oder auch nicht. Die Betroffenheit, mit einem manipulierten Fahrzeug herumfahren zu müssen, dürfte eher eine ideelle Befindlichkeit sein als ein fühlbarer Schaden. Dass diejenigen, die sich arglistig Sondervorteile erschleichen wollten, zur Verantwortung zu ziehen sind, steht auf einem anderen Blatt. Wer jedoch in der Fähigkeit, seine Hausarbeit nicht mehr verrichten zu können, beeinträchtigt ist, bei dem wird das erhebliche Betroffenheit auslösen. Von der Eingriffsintensität für den Einzelnen wäre es somit wünschenswert, ja eigentlich geboten, wenn der VI. Senat für eine einheitliche Linie sorgen würde, so eine solche nicht besteht.

Dem ist nämlich ganz und gar nicht so. Die Tatgerichte, in zweiter Instanz, die OLGs haben praktisch einen Freibrief. Und diese setzen in den letzten Jahren den Anspruchstellern die Daumenschrauben an. Nicht wenige Begehren scheitern an der unzureichenden Darlegung. Das mag an den mitunter unzureichenden Fertigkeiten des Opferanwalts liegen oder den überragenden Fähigkeiten der Defensivanwälte, insbesondere denen der beiden Großkanzleien, die die Literatur dominieren und die Gerichte zu überzeugen vermögen. Der Anspruchsteller ist indes häufig in einer wenig beneidenswerten Lage: In einem Unternehmen werden Aufzeichnungen geführt, welcher Arbeitnehmer welche Tätigkeit in welchem Ausmaß zu welchem Entgelt verrichtet. Diese Kostenrechnung benötigt das Unternehmen schon für die Preiskalkulation sowie die Erstellung der Bilanz. Die Darlegung des Schadens ist meist ein Kinderspiel, wenn der Geschädigtenanwalt über ein Minimum an betriebswirtschaftlichen Kenntnissen verfügt, die er freilich auch wirklich haben sollte.

Und wie ist es mit dem Haushaltsführer? Dieser verfügt über keine wie immer gearteten Aufzeichnungen. Von ihm wird verlangt, dass er genau darlegen muss, welche einzelne Tätigkeit er aufgrund der vom Schädiger zu verantwortenden Verletzung nun nicht mehr ausüben kann. Das schaffen die wenigsten. Seit den 70-er Jahren hat der BGH namentlich beim Haushaltsführerschaden im Tötungsfall, bei dem es reichhaltige Judikatur gab, aber letztlich auch im Verletzungsfall, wo es nur sporadische BGH-Entscheidungen gibt, ausgesprochen, dass sich der Anspruchsteller auf Tabellen sowie eine medizinisch ermittelte Minderung der Fähigkeit zur Haushaltsführung berufen könne, um seiner Beweisnot abzuhelfen.

Diese Bezugnahme ist in die Defensive geraten; und zwar mit dem Argument, dass die Tabellen veraltet und deshalb nicht mehr brauchbar wären. Maßgeblich sei vielmehr die richterliche Wahrnehmung per se. Vermag das zu überzeugen? Es bleiben zumindest Bedenken. Zunächst sei die Frage erlaubt: Was hat sich denn in den letzten 50 Jahren so Gravierendes geändert, was die Hausarbeit heute weniger zeitaufwändig macht? Auch vor 50 Jahren gab es Geschirrspüler, Staubsauger, Waschmaschine und Rasenmäher. Einzuzäumen ist, dass es heute selbst fahrende Staubsauger und Rasenmäher gibt. Aber sind die überall einsetzbar? Und verfügen die jeweiligen Anspruchsteller jeweils über solches Gerät? Einzuzäumen ist, dass es Alexa gibt. Aber nicht jeder hat sie, ganz abgesehen davon, dass diese nur koordiniert, aber keine Hausarbeit verrichtet.

Liegt es womöglich gar nicht an der technischen Ausstattung, sondern an den veränderten Lebensumständen? Hat man vor 50 Jahren noch selbst gekocht und nimmt man heute vermehrt den Pizzadienst in Anspruch? Für manche mag das zutreffen. Beim Zeitgeist muss man aber genau hinsehen. In der Corona-Pandemie ist das Kochen zu Hause schon deshalb wieder „in Mode gekommen“, weil die Gaststätten geschlossen waren. Ist das aber ein vorübergehendes Phänomen? Mitnichten, kann man entgegenhalten. Das Bewusstsein, für welche Vielzahl von Krankheiten sowie die Übergewichtigkeit vieler Menschen die Einnahme von Junk Food verantwortlich ist, erfasst immer mehr Menschen. Bei nicht wenigen hat das zu einer Verhaltensänderung geführt mit Folgen für die Aufwändigkeit der Haushaltsführung.

Womöglich hat sich schlussendlich dann doch nicht so viel geändert. Die Folge wäre, dass die früher verwendeten Tabellen gar nicht so veraltet sind, wie behauptet wird. Und ein Blick in die Schweiz macht ebenfalls stutzig. Dort verwendet man brandaktuelle Tabellen, die zudem alle zwei Jahre aktualisiert werden, nämlich die SAKE (Schweizer Arbeitskräfteerhebung); und siehe da: Die dort ausgewiesenen Werte unterscheiden sich kaum von denen in Deutschland. Das ist nicht nur eine Belegstelle, dass der deutschsprachige Rechtskreis eine Kulturgemeinschaft ist, sondern die in Deutschland verwendeten Tabellen womöglich so veraltet und falsch gar nicht sind.

Zum Haushaltsführerschaden gibt es jedes Jahr eine Mehrzahl von Entscheidungen des schweizerischen Höchstgerichts. Das trägt dort zu einer einheitlichen Judikatur bei. In Deutschland gibt es dem gegenüber Wildwuchs. Womöglich ist der Anspruchsteller bei diesem Schadensposten in besonders hohem Ausmaß abhängig von der autobiografischen Prägung der jeweiligen Richterinnen und Richter, was diese nämlich sich nach ihrem eigenen Lebenszuschnitt vorstellen, wie aufwändig Hausarbeit ist oder auch nur sein kann bzw sein darf. Wer an einen Richter, eine Richterin gerät, die sich überwiegend aus Snacks aus der Justizkantine ernährt, der wird auf wenig Einfühlsamkeit treffen, wenn jemand vorbringt, beim Kochen von Speisen beeinträchtigt zu sein.

Bei all dem ist zu beachten, dass als Magna Charta im Schadensrecht folgende Postulate außer Streit stehen (sollten): Wiederherstellung des Zustands ohne schädigendes Ereignis und voll angemessener Ausgleich der Einbuße. Die derzeitige Bemessung des Hausarbeitsschadens ist davon beträchtlich entfernt, wie ein Vergleich mit der Größenordnung des Ersatzes nicht nur mit der Schweiz, sondern auch mit Österreich eindrucksvoll belegt. Die von deutschen Gerichten zuerkannten Ersatzbeträge sind eher Anerkennungsbeiträge, gewiss aber nicht voller Ausgleich. Das liegt unter anderem auch daran, dass beim Stundenlohn die Augen verschlossen werden vor den Konditionen des Marktes.

In vielen Gegenden, namentlich städtischen Ballungsgebieten, ist es heute schwierig, überhaupt eine zuverlässige Haushaltshilfe zu bekommen. Bei Professorenstellen an der Hochschule gibt es innerhalb von 4 Wochen meist 5 geeignete Bewerber/innen. Eine noch dazu tüchtige Haushaltshilfe findet man häufig erst nach einem halben Jahr. Auch das wirkt sich auf den Preis, also den Stundenlohn, aus, muss doch im Verletzungsfall der Bedarf sofort gedeckt werden. Der völlig unzureichend bemessene Stundenlohn könnte aber Gegenstand eines eigenen Editorials sein. Dieses schließt mit der Botschaft: Redet mir die Tabellen für den Umfang des Zeitaufwands nicht klein; sie sind – im Zweifel – ein rationaleres Anknüpfungsmoment als die Befindlichkeit der jeweils mit der Entscheidung betrauten (Tat-)Richter/-innen. Und wenn der VI. Senat sich dieser Frage annähme, wie es das BG in der Schweiz tut, käme eines Tages womöglich sogar eine stringente Linie mit transparenten Parametern heraus. Jedenfalls den Anspruchstellern wäre das zu wünschen. Sie sind es, die derzeit ganz häufig mit ihren Ansprüchen auf morastigem Terrain unterwegs sind; und nicht alle erreichen sie das angepeilte Ziel des vollen Ausgleichs. Manche bleiben im Morast stecken und gelangen nicht einmal an das Zwischenziel eines partiellen Ersatzes.

Prof. Dr. Christian Huber, Rechtsanwalt in Berlin und Mondsee (Österreich)